

Handels- und
Ha. Zahlungsabkommen.

Unter Bezug auf das Schreiben des
Generalkonsulats vom 29.9.37 und
das Schreiben der R.F.A. vom 11.11.37-
III A 7/71.

ml *20/1*

Es empfiehlt sich, bei Angeboten nach Kanada
ausser dem Exportpreis nicht nur den Heimwert anzufueh-
ren, sondern auch anzugeben, dass der Heimwert zum Kurse
von 32¢ fuer die Mark umzurechnen ist, dagegen der Export-
preis zum Tageskurs, sofern der Exportpreis nicht gleich
in kanadischer Waehrung erscheint.

Die Befolgung dieser Anregung duerfte sich em-
pfehlen, um bei dem kanadischen Kunden den Eindruck zu
vermeiden, als ob er Gefahr liefe, Dumpingzoll bezahlen
zu muessen, obwohl dies niemals der Fall ist, wenn der
Exportpreis nicht um mehr als 20% niedriger ist als der
Heimwert.

Es darf gebeten werden, die in Frage kommenden
Kreise in Ergaenzung der frueheren Ausfuehrung von vor-
stehender Anregung zu unterrichten.

Der Generalkonsul

I.A.:

Wg
gez. Wagner.

W/D

An

die Reichsstelle fuer den
Aussenhandel

B e r l i n W 9.
